

Naturgetreue Abbildung derselben auf 12 Tafeln von Dr. F. W. Lorinser. (Preis 10 M.) Wien, Hölzel. Der Mensch als lebendiger Organismus von Dr. G. H. Meyer. Mit 172 Abbildungen. gr. 8. (Preis 10 M.) Stuttgart, Meyer & Zeller. Situsphantom der Organe der Brust und oberen Bauchgegend von Dr. A. Ferber. Mit 7 Abbildungen. 4. (Preis 6 M.) Bonn, Cohen & Sohn. Sammlung aller wichtigen Tabellen, Zahlen und Formeln für Chemiker von Hoffmann und Schädler. 8. (Preis 7 M. 60 Pf.) Berlin, Springer. Die praktische Messkunst und Mathematik für Gärtner, Landwirthe u. von W. Legeler. Mit 240 Holzschnitten und einem lithographirten Plane. Lexikonformat. (Preis 6 M.) Leipzig, Wilferodt. Das Bankgeschäft. Eine praktische Anleitung für Bank- und Baarengeschäfte von D. Swoboda. gr. 8. (Preis 7 M. 20 Pf.) Berlin, Springer. Die einfache und doppelte Buchhaltung von demselben. gr. 8. (Preis 8 M. 20 Pf.) Derselbe Verlag. Der Hund. Organ für Züchter und Liebhaber reiner Racen. 1. Band. Folio. (Preis 6 M.) Leipzig, Jenne. Naturgeschichte des Wildes von P. von Meyerind. 8. (Preis 3 M.) Leipzig, Schmidt & Günther. Geschichte der k. k. Akademie der bildenden Künste. Festschrift zur Eröffnung des neuen Akademiegebäudes von Lügow. Mit Stichen und Radirungen. 4. (Preis 30 M.) Wien, Gerold's Sohn. Quellen zur Geschichte der Feuerwaffen. Facsimilirte Nachbildungen alter Originalzeichnungen, Miniaturen, Holzschnitte und Kupferstiche nebst Aufnahme alter Originalwaffen und Modelle. Herausgegeben vom Germanischen Museum. gr. 4. (Preis 80 M.) Leipzig, Brockhaus.

(Schluß folgt.)

Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts.*)

Das sogenannte „getheilte Verlagsrecht“ besteht darin, daß der Urheber sein Werk einem inländischen und einem oder mehreren ausländischen Verlegern dergestalt in Verlag gibt, daß er jedem derselben für einen räumlich begrenzten Bezirk das ausschließliche Verlagsrecht einräumt. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gestattet die räumliche Theilung des Urheber- oder Verlagsrechtes. Bei solcher Theilung genießt jeder der Verleger dem Urheber wie jedem Dritten gegenüber in seinem Verlagsgebiete den gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck nach dem dort geltenden Rechte. Jeder der Verleger kann aber die zur Verbreitung in seinem Verlagsgebiete bestimmten Exemplare im fremden Verlagsgebiete herstellen lassen, wenn nicht Bestimmungen des Verlagsvertrages zwischen dem Urheber und den Verlegern oder Verlagsverträge der letztern unter einander entgegenstehen. — Zum Thatbestand des Nachdrucks gehört die Absicht rechtswidriger Verbreitung. Bei räumlich getrenntem Verlagsrechte liegt sonach darin, daß der eine Verleger das Werk, um es im eigenen Verlagsgebiete zu verbreiten, in dem Verlagsgebiete des andern Verlegers drucken läßt, kein Nachdruck.

Aus der Buchhändler-Praxis.

Eine norddeutsche Universitäts-Buchhandlung verlangte eiligst à cond. den ersten Theil eines achtbändigen Werkes des vorigen Jahrhunderts und ging der Zettel mit der Bemerkung zurück: „Solche Zumuthung, ein vor 87 Jahren erschienenen Werk noch zur Ansicht zu liefern, ist doch wohl nur in Deutschland möglich und denkbar.“ — Wir hatten den Hintergedanken, die betreffende Firma wird die Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um ihrem Besteller seine Unverschämtheit durch Vorlage des zurückgekommenenzettels zu Gemüthe zu führen. Aber fehlgeschossen! die in Rede stehende Firma klebt noch ein Stück Papier an ihren Zettel und

*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlagshandlung abgedruckt.

sendet ihn mit der Bemerkung zurück: „Auch nur in Deutschland ist es möglich, daß ein Verleger seinem Besteller eine so ungezogene Antwort gibt. Der Sortimentter muß die Wünsche seiner Kunden erfüllen, wenn er auch von der Erfolglosigkeit überzeugt ist. Das Publicum glaubt nicht, daß ein Verleger seine Bücher nicht zur Ansicht liefert, verlangt die Originalzettel zu sehen und bekommt dann oft ganz besondere Ansichten über die im Buchhandel üblichen Höflichkeitsformeln!“

Wir können nur bedauern, daß im vorliegenden Falle dem Besteller unser Zettel nicht vorgelegt zu sein scheint; es hätte doch dazu gedient, die Ansichten der Herren über das, was dem Buchhändler zuzumuthen ist, zu corrigiren. — Leider geht es in der Richtung bei uns in Deutschland etwas gar weit; der Gelehrte ist so sehr gewöhnt, den Buchhändler als Packesel anzusehen, daß er sich gar nicht genirt, die Literatur, die er gerade für seine Arbeiten gebraucht, sich zur Ansicht verschreiben zu lassen, selbst in solchen Fällen, wo, wie im vorliegenden, das betreffende Werk auf der Universitäts-Bibliothek seines Wohnorts vorrätzig sein muß, da es auf seinem Gebiete das bedeutendste des vorigen Jahrhunderts ist.

Hätte die Absicht es zu kaufen vorgelegen, so wäre sicherlich die berechtigte Frage gestellt worden: „Zu welchem Preise liefern Sie das Werk jetzt?“ Das war aber ganz entschieden gar nicht beabsichtigt; man hatte den ersten Band für irgend welchen Zweck durchzusehen und da wurden Sortimentter und Verleger in Bewegung gesetzt, um in majorem gloriam dem Herrn Gelehrten zu Diensten zu sein. — Wenn man nach der Messe die große Zahl älterer Verlagsartikel mustert, die man im Laufe des Jahres ausnahmsweise und auf die übliche Erklärung hin: „Wird sicherlich fest behalten“ à cond. geliefert hat, und die nun glücklich wieder zu Hause angelangt sind und des mühseligen Wiedereinräumens harren, dann möchte man verzweifeln über die viele vergebliche Arbeit. Der alte Leopold Voss hatte doch Recht, wenn er sagte: „Bei dem à cond.-Versenden älterer Artikel kommt gar nichts heraus, der dadurch erzielte Mehrabsatz entspricht nicht dem Aufwand für Zeit, Mühen und Verdruß“. Besser werden die Bücher nicht durch das Versenden und den Bedürfnissen des deutschen Gelehrten wird genügend Rechnung getragen, wenn wir ihm Gelegenheit geben, dieselben zur Zeit des Erscheinens kennen zu lernen; darüber hinaus sollte nicht mehr gegangen werden und die Herren Sortimentter würden auch im eigenen Interesse gut thun, dahin zu wirken.

Käme einem englischen oder französischen Verleger ein Bestellzettel in die Hände, darin ein vor nur 17 Jahren erschienenen Werk à cond. erbeten wird, so würde er die Bestellung als schlechten Witz ansehen und in den Papierkorb werfen; — dem deutschen Verleger muthet man aber ganz unverfroren zu, einen 87-jährigen Artikel noch einmal auf die Wanderschaft zu senden!

Miscellen.

Für die Herren Sortimentter! — In der heutigen Nummer des hiesigen Amts-Blattes befindet sich folgendes Inserat:

An die Ortsvorsteher.

Die Herausgabe der Gesetze des Deutschen Reichs und der dazu gehörigen Deutschen und Württembergischen Vollzugs-Vorschriften über die sachlichen Friedens- und Kriegseinstellungen für das Heerwesen von Oberregierungs-Rath von Rüdinger wird für die Gemeinden bestellt werden, wenn nicht innerhalb 6 Tagen Abbestellung erfolgt. Preis 3 M., wenn für sämtliche Gemeinden subscribirt wird, sonst 4 M.

Rgl. Oberamt.
Holland.

Ich ersuche meine Herren Collegen, mir gef. mitzutheilen, ob etwa in anderen Kreisen auch derartige Geschäfte gemacht werden, und ob man hiergegen nicht protestiren kann.

Schw. Gmünd.

Friedrich Manz.